

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/164 von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Wann wird KITAplus umgesetzt?»
2022/164

vom 8. November 2022

1. Text der Interpellation

Am 24. März 2022 reichte Béatrix von Sury d'Aspremont die Interpellation 2022/164 «Wann wird KITAplus umgesetzt?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Am 13. Februar 2020 wurde das Postulat 219/615 von Miriam Locher zur Finanzierung KITAplus vom Landrat an den Regierungsrat überwiesen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen benötigen intensivere Betreuung in der Kita. Einerseits braucht es mehr spezielle Fachkenntnisse, welche z. B. die heilpädagogische Früherziehung HFE der Stiftung ptz, pädagogisch-therapeutisches Zentrum BL, in Form von Praxiscoaching an die Kita leistet. Diese Leistung wird vom Kanton BL finanziert. Andererseits hat die Kita mehr Aufwand an Koordinationskosten, da sie mehr Gespräche mit der Familie sowie mit der HFE führen muss. Des Weiteren können Sonderkosten in Form von zusätzlichem Betreuungspersonal oder zusätzlichen Hilfsmitteln anfallen.

Im eingangs erwähnten Postulat wurde gefordert, dass eine klare Regelung zu etablieren sei, wie und ob Gemeinden diese Zusatzkosten, die bei der Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen anfallen, die sogenannten Koordinationskosten und allfällige Sonderkosten, zu übernehmen haben.

In diversen Gemeinden wie z. B. Reinach werden immer wieder Anträge gestellt, insbesondere diese Koordinationskosten zu übernehmen. Nach Rückfragen seitens Verwaltung beim Kanton wird darauf verwiesen, dass diese Zusatzkosten Aufgabe der Gemeinde sind, da letztere laut Gesetz für die familien- bzw. schulergänzende Betreuung zuständig sind. Gewisse Gemeinden teilen diese Auffassung nicht und sehen die Zuständigkeit beim Kanton. Bis heute regelt das FEB-Gesetz diese Frage der Zuständigkeit und damit auch zur Finanzierung nicht.

Da in gewissen Fällen weder die Gemeinde noch eine Stiftung diese Koordinationskosten und gegebenenfalls Zusatzkosten übernehmen, um ja keine Präzedenzfälle zu schaffen, werden diese Kosten schlussendlich unter den Teppich gekehrt bzw. nicht in Rechnung gestellt, damit das Kind trotzdem einen geeigneten Betreuungsplatz finden kann. Oder die Familie findet keine Betreuung. Andere Gemeinden wiederum erklären sich bereit, trotz der ungeklärten Finanzierungslage die Kosten als ihren Beitrag (in Ergänzung zum Kantonsbeitrag im Rahmen der HFE) zu übernehmen.

Dieser Zustand ist unhaltbar und bedeutet eine grosse Last und Unsicherheit für die betroffenen Eltern.

Darüber hinaus fehlen in gewissen Gebieten ganz allgemein adäquate Lösungen für die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderung, was inakzeptabel ist angesichts der Kinderrechts- und Behindertenrechtskonvention. Eine umfassende und rasche Regelung des Themas zur Betreuung von Kinder mit Beeinträchtigungen ist deshalb auch in Basel-Landschaft wichtig.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) *Wann ist mit einer Vorlage zu oben erwähntem Postulat zu rechnen?*
- 2) *Wieso ist es nicht möglich, rasch eine klare Lösung der Frage zu erreichen? Es ist für viele Familien nicht verständlich, dass diese Finanzierungsfrage nicht geklärt werden kann und die Übernahme der Kosten vom Goodwill der Gemeinden oder Stiftungen abhängt.*
- 3) *Sieht der Regierungsrat den dringlichen Handlungsbedarf zum Thema KITAplus und/oder zur familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen allgemein, damit die betroffenen Familien in unserem Kanton bald gleichbehandelt werden wie andere Familien?*
- 4) *Wie kann die Erarbeitung einer Vorlage beschleunigt werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Titel der Interpellation «Wann wird KITAplus umgesetzt?» suggeriert, dass bislang keine Massnahmen getroffen wurden. Dem ist nicht so. Das Pilotprojekt KITAplus wurde im Oktober 2019 im Kanton Basel-Landschaft gestartet und dauert bis Dezember 2024. Das Pilotprojekt wird zurzeit durch die Hochschule Luzern (HSLU) evaluiert. Im Sommer 2023 sollen die Ergebnisse der Evaluation vorliegen.

Bei der Finanzierung des Kitabesuchs eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen von KITAplus wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten in der Kita und den Kosten der Inklusion (Fachperson heilpädagogische Früherziehung KITAplus, Koordination, Sonderkosten) unterschieden.

Die Finanzierung der ordentlichen Betreuungskosten erfolgt nach dem vor Ort gültigen Finanzierungssystem gemäss dem am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung ([FEB-Gesetz, SGS 852](#)). Dieses bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und sicher zu stellen, dass ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind, die von den Eltern finanziert werden können. Es regelt die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden. Familien mit Kindern mit Behinderung fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention sind alle Staatsebenen angehalten. Die Wahrnehmung der zugeordneten Aufgaben für alle Bevölkerungsgruppen ist eine Pflicht. Dies gilt auch für die Gemeinden bzw. ihre Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Das dem Landrat überwiesene [Behindertenrechtegesetz](#) wird diesbezüglich im Kanton Basel-Landschaft eine Verdeutlichung schaffen (Diskriminierungsverbot).

Die Kosten der Fachperson Heilpädagogische Früherziehung KITAplus werden über die heilpädagogische Früherziehung gemäss § 48 der Verordnung Sonderpädagogik (SGS 640.71) vom Kanton finanziert. Für die Pilotphase hat das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) eine Leistungsvereinbarung mit der Stiftung ptz abgeschlossen. Bei den verbleibenden Kosten für die Inklusion handelt es sich um einen Koordinationsbeitrag von 30 Franken pro Betreuungstag und allfällige Sonderkosten (z.B. Spezialstuhl).

Da das FEB-Gesetz die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Behinderung bzw. den damit verbundenen finanziellen Mehraufwand nicht regelt, ist nicht explizit festgelegt, wer den Koordinationsbeitrag und die allfälligen Sonderkosten für die Betreuung im Rahmen von KITApus zu tragen hat. Innerhalb des Pilotprojekts werden die Wohngemeinden gebeten, die Kosten für die betroffenen Kinder zu übernehmen. In Ausnahmefällen können sie von der [Stiftung Kifa](#) finanziert werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wann ist mit einer Vorlage zu oben erwähntem Postulat zu rechnen?

Unter der Federführung der Sicherheitsdirektion sowie unter Einbezug der Gemeinden werden in den kommenden Monaten in einem neuen Projekt mit mehreren Teilprojekten Weiterentwicklungsmöglichkeiten der familien- und schulergänzenden Betreuung geprüft. Dabei werden konkrete Lösungsvorschläge entwickelt und bewertet, welche auch diverse zur Thematik eingereichte politische Vorstösse berücksichtigen. Darunter fällt auch das Postulat 2019/615 von Mirjam Locher zur Finanzierung von KITApus. Die Fragen zur Inklusion von Kindern mit Behinderung, zum Bedarf der Kinder und ihrer Familien sowie zur Tragung der Zusatzkosten werden im Projekt bearbeitet. Gemäss Planung sollen dem Landrat die Ergebnisse im August 2025 vorgelegt werden.

2. Wieso ist es nicht möglich, rasch eine klare Lösung der Frage zu erreichen? Es ist für viele Familien nicht verständlich, dass diese Finanzierungsfrage nicht geklärt werden kann und die Übernahme der Kosten vom Goodwill der Gemeinden oder Stiftungen abhängt.

Beim FEB-Gesetz handelt es sich um ein sogenanntes Rahmengesetz, welches den Gemeinden bei der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung grösstmögliche Autonomie belässt. So sind die Gemeinden für die Ausgestaltung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung – soweit Bedarf für ein Angebot besteht – zuständig. Dabei haben die Gemeinden die Erziehungsberechtigten so weit zu unterstützen, dass deren Kosten für die Nutzung des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen (§ 6 Absatz 3 Buchstaben a und b FEB-Gesetz). Weitere Vorgaben bezüglich der Ausgestaltung der Subventionen macht der kantonale Gesetzgeber keine. Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Behinderung fallen ebenfalls unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es gilt somit für alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen/Behinderung, welche in einer Form der familien- und schulergänzenden Betreuung betreut werden (insbesondere auch in Tagesfamilien und in der schulergänzenden Kinderbetreuung).

Sachlich gilt aktuell, dass gemäss FEB-Gesetz die allfälligen Regelungen bezüglich der Tragung der Mehrkosten, die bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen/Behinderung entstehen, von den Gemeinden in ihren Reglementen bzw. Subventionsmodellen festzulegen sind. Die Mitfinanzierung der Angebote gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien fällt in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Der Kanton hat diesbezüglich keine weitergehenden Kompetenzen.

3. Sieht der Regierungsrat den dringlichen Handlungsbedarf zum Thema KITApus und/oder zur familien- und schulergänzenden Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen allgemein, damit die betroffenen Familien in unserem Kanton bald gleichbehandelt werden wie andere Familien?

Unter der aktuellen Gesetzeslage liegt die Aufgabe, die Voraussetzungen zur Gleichbehandlung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in der familien- und schulergänzenden Betreuung zu schaffen, im Kompetenzbereich der Gemeinden. Da das FEB-Gesetz den Gemeinden bei der Umsetzung der familienergänzenden Kinderbetreuung wenig verbindliche Vorgaben macht, bestehen Unterschiede zwischen den Gemeinden. Der Kanton hat diesbezüglich keine weiteren Kompetenzen.

4. Wie kann die Erarbeitung einer Vorlage beschleunigt werden?

Die Bearbeitung der Thematik familienergänzender Betreuung von Kindern mit Behinderung wird im Rahmen des oben erwähnten Projekts Weiterentwicklung FEB/SEB angegangen. Dazu werden mehrheitsfähige Lösungen gemeinsam mit den Gemeinden gesucht werden müssen – eventuell mittels Revision des FEB-Gesetzes. Die Planung des Projekts wurde basierend auf einer umfassenden Beurteilung der Ausgangslage festgelegt; eine Beschleunigung ist aufgrund der Komplexität und des Einbezugs der Gemeinden nicht realistisch.

Liestal, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich